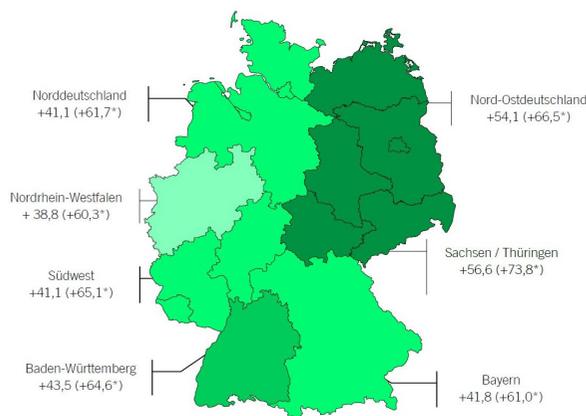


## ZVSHK INFORMIERT ÜBER WIRTSCHAFTLICHE LAGE IN OST-DEUTSCHLAND IM WINTER 2024

Die aktuelle Konjunkturanalyse des ZVSHK vom Winter 2024 unter der noch amtierenden Bundesregierung spiegelt eine rückläufige Konjunkturstimmung wider, die jedoch weiterhin positiv bewertet wird.

Die aktuelle Geschäftslage wird in Ostdeutschland am besten wiedergegeben:

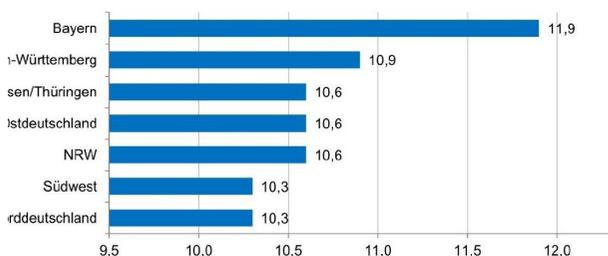


Die SHK-Innungsbetriebe arbeiten die vorhandenen Auftragsbestände ab. So ist dadurch der durchschnittliche Auftragsbestand innerhalb des Jahres weiter gesunken. Ein Drittel der Unternehmen ist voll ausgelastet und ein weiteres Fünftel noch überlastet.

Über offene Stellen berichten rund 8 % weniger Betriebe als vor einem Jahr.

Nur noch ungefähr ein Fünftel berichten über eine Lieferproblematik. Das waren vor einem Jahr noch Zweidrittel der Betriebe.

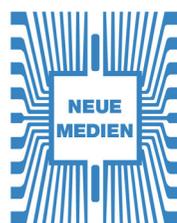
Die Geschäftserwartungen für die nächsten drei Monate werden von den SHK-Innungsbetrieben weiterhin pessimistisch eingeschätzt. Die Geschäftsentwicklung wird für den Heizungsbereich am pessimistischsten bewertet. Der Badbereich wird hingegen für die nächsten drei Monate optimistischer gesehen. Das Kundendienst-/Wartungsgeschäft erhält weiterhin eine positive Geschäftsprognose.



Grafiken: ZVSHK

In Ostdeutschland wird ein Auftragsbestand von 10,6 Wochen gemeldet. Über ortsübliche durchschnittliche SHK-Stundenverrechnungssätze informieren wir Sie mit der nächsten Mitgliederinformation.

## NEUE DATENQUALITÄTSRICHTLINIE 10.0 BRINGT SEIT 01.04.2025 MEHR PRODUKTDATENQUALITÄT



### ARGE Neue Medien

SHK-Produktdaten sind Grundlage Ihrer Materialbestellung bei Herstellern und Großhändlern oder Ihrer Badplanung. Hochwertige Produktdaten spielen im Geschäftsalltag aller Marktpartner eine wichtige Rolle.

Sie definieren die Qualität elektronischer Geschäftsprozesse und sind ein maßgeblicher strategischer Wettbewerbsfaktor im Rahmen der Digitalisierung.

Zum 01.04.2025 wurde die von ARGE Neue Medien, DG Haustechnik, ZVSHK und BVBS entwickelte Datenqualitätsrichtlinie DQR 10.0 zur Steigerung der Produktdatenqualität gültig.

Sie setzt auf dem aktuellen Dokument 9.0 auf und beinhaltet Anpassungen, welche den Datenaustausch in der Praxis künftig weiter optimieren. So gibt es u.a. eine neue Darstellung von Artikelzubehörgruppen, die es den Datenverwendern ermöglicht, über ihre Suchsysteme besser spezifisches Zubehör zu einem Produkt zu finden. Zudem können in den Artikelattributen nun Informationen hinterlegt werden, die durch die seit 13.12.2024 gültige EU-Produktsicherheitsverordnung (General Product Safety Regulation-GPSR) notwendig wurden.

Darüber hinaus hat sich im Kontext der Umwelt-Produktdeklaration (Environmental Product Declaration - EPD) Anpassungsbedarf ergeben, der nun über die in der DQR 10.0 beschriebenen Attribute umgesetzt werden kann.

Die DQR 10.0 unterstützt bei der strukturierten Datenaufbereitung unter Einbeziehung aktueller Marktpartnerwünsche und hilft so nicht nur, die Zufriedenheit bestehender Kunden über die Bereitstellung hochwertiger und relevanter Produktinformationen zu gewinnen.

Optimierungen bei den Themen Mediendaten und Gefahrgut wurden ebenfalls in der neuen Richtlinie berücksichtigt. Die Nutzer von Artikeldaten brauchen heutzutage aktuelle und vollständige Produktinformationen, die ihnen bei Bestell- und Verkaufsprozessen Sicherheit und Effizienz schaffen und gleichzeitig Aufwände und Kosten für eine Weiterbearbeitung von Produktdaten minimieren.

Diesen Anforderungen kommen die Fachverbände von Industrie, Fachgroßhandel und Fachhandwerk kontinuierlich und mit großem Engagement nach. Die ARGE Neue Medien, der BVBS, der DG Haustechnik und der ZVSHK engagieren sich seit mehr als 20 Jahren gemeinsam für eine vertriebsstufenübergreifende Weiterentwicklung der Produktdatenqualität.

## NEUE SACHBEZUGSWERTE AB 01.01.2025

Sachbezugswerte sind Einkünfte, die von Ihnen als Arbeitgeber nicht als Geldleistung gewährt werden und zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören.

Mit der „Fünftehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ (SvEV) wurden die Sachbezugswerte für das Jahr 2025 festgelegt. Die monatlichen und kalendertäglichen Werte für freie und verbilligte Unterkunft und/oder Verpflegung sind bei der Abrechnung von Reisekosten anzuwenden. Alle Werte gelten bundesweit.

Der Sachbezugswert für die verbilligte oder unentgeltliche Verpflegung stieg zum 01.01.2025 bundeseinheitlich von 313 Euro auf 333 Euro pro Monat.



Tipp:

Für einzelne Mahlzeiten werden diese Beträge angesetzt:

- Frühstück: 2,30 Euro kalendertäglich, 69 Euro monatlich,
- Mittagessen: 4,40 Euro kalendertäglich, 132 Euro,
- Abendessen: 4,40 Euro kalendertäglich, 132 Euro,
- Kalendertäglicher Gesamtwert: 11,10 Euro,
- Monatlicher Gesamtwert: 333 Euro.

Ab dem 01.01.2025 steigt der Sachbezugswert für Unterkunft oder Mieten bundeseinheitlich von 278 Euro auf 282 Euro pro Monat. Kalendertäglich beträgt der Wert seitdem 9,40 Euro. Der Wert für Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SVEV)).

Bei der Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten sowie für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende gelten nach § 2 Abs. 3 SVEV andere Werte. Die Sachbezugswerte unterliegen sowohl der Steuer- als auch der Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Einzelheiten besprechen Sie bitte mit Ihrem betrieblichen Steuerberater.

## MINDESTLOHN IM DACHDECKER- HANDWERK 2025

Die zwölfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk sieht ab 01.01.2025 folgende bundeseinheitlichen Mindestlöhne vor:



- Mindestlohn 1 (ungelernte Arbeiter): 14,35 Euro,
- Mindestlohn 2 (Gesellen): 16,00 Euro.

Als ungelernete Arbeitnehmer zählen Arbeitnehmer, die überwiegend Hilfs- und Vorbereitungstätigkeiten ausführen, u.a. das Anreichen von Materialien sowie das Ein- und Ausräumen und das Reinigen von Baustellen. Gelernte Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die überwiegend fachlich qualifizierte Arbeiten des Dachdeckerhandwerks ausführen. Insbesondere zählen hierzu Arbeitnehmer mit Gesellenbrief im Dachdeckerhandwerk, Zimmerer- oder Klempnerhandwerk, einem gleichgestellten staatlich anerkannten, inländischen oder ausländischen Berufsabschluss bzw. einem entsprechenden Nachweis, der zur Ausführung von Dachdeckerarbeiten qualifiziert.



Tipp:

Vom Mindestlohn nicht erfasst werden gewerbliche Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber anderweitig tarifvertraglich gebunden sind. Innungsbetriebe des Klempner-Handwerks im Fachverband sind damit vor dem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag des Dachdeckerhandwerks, der SoKa-Dachdecker-Pflicht und dem allgemeinverbindlichen Mindestlohn des Dachdeckerhandwerks geschützt. Weitere Informationen zum SoKa-Schutz erhalten Sie von Ihrem SHK-Fachverband.

## MINDESTENTGELT IM ELEKTRO- HANDWERK 2025

Am 16. Juli 2024 schlossen ZVEH und IG Metall den IX. Mindestentgelttarifvertrag für die Elektrohandwerke, der ab 1. Januar 2025 gilt. Die Allgemeinverbindlicherklärung wurde am 30. Dezember 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht, womit der Vertrag auch für nicht tarifgebundene Betriebe gilt. Der Tarifvertrag sieht bundeseinheitlich folgende Lohnuntergrenzen vor:



- ab 01.01.2025: 14,41 Euro,
- ab 01.01.2026: 14,93 Euro,
- ab 01.01.2027: 15,49 Euro,
- ab 01.01.2028: 16,10 Euro.

Das Mindestentgelt gilt für alle Beschäftigten, soweit sie elektro- und informationstechnische Tätigkeiten ausüben. Innungsbetriebe im Fachverband sind vor dem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag geschützt.

## KÜNSTLERSOZIALABGABE BLEIBT 2025 GLEICH

Wenn Sie in Ihrem SHK-Betrieb Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten in Anspruch nehmen, sind Sie zur Abgabe der sog. Künstlersozialabgabe verpflichtet. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr gezahlten Entgelte. Der Abgabesatz liegt 2025, ebenso wie in den beiden Vorjahren 2023 und 2024 bei 5,0 %.

Zur Teilnahme am gesetzlich geregelten Meldeverfahren reicht zunächst eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

Vorsicht:  
Die Künstlersozialkasse oder die Deutsche Rentenversicherung sind zur Betriebsprüfung berechtigt. Einzelheiten besprechen Sie bitte mit Ihrem betrieblichen Steuerberater.



## GRÜNE UMWELTPLAKETTE FÜR ELEKTROAUTOS

Wenn Sie in eine Umweltzone ansässig sind bzw. diese durchfahren oder Ihre Mitarbeiter in ihr arbeiten, brauchen Sie dafür eine gültige und sichtbar angebrachte Umweltplakette. Ausnahmen gibt es nur für Motorräder, mobile Maschinen, Geräte, Arbeitsmaschinen und land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie für Oldtimer mit deutscher Zulassung und einem H- bzw. rotem 07-Kennzeichen. Elektroautos werden aktuell dort noch nicht aufgeführt.



Tipp:

Solange sich bei der Behörde nicht der gesunde Menschenverstand durchgesetzt hat, gilt für Elektroautos auch die Plakettenpflicht. Wird eine Umweltplakette nicht an geeigneter Stelle an der Windschutzscheibe angebracht, sind grundsätzlich 100 Euro Bußgeld fällig.

Ausgegeben werden die Plaketten von den Zulassungsbehörden, den Technischen Überwachungsorganisationen und Werkstätten, die zur Abgasuntersuchung berechtigt sind. Die Kosten liegen zwischen fünf und 20 Euro.

## NEUGESTALTETE HANDWERKSKAMPAGNE PRÄSENTIERT HANDWERKSBERUFE

Das Handwerk als starke Gemeinschaft, die sich den Herausforderungen auch in aufgewühlten Zeiten stellt und Zuversicht in das eigene Können hat, dafür steht die neugestaltete Kommunikationskampagne des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH).



Die 130 Handwerksberufe präsentieren sich unter dem Motto „Wir können alles, was kommt.“ So sollen insbesondere junge Leute in der beruflichen Orientierungsphase angesprochen werden:



Die Kampagne findet auf Plakatwänden und in Anzeigen, auf Social-Media-Plattformen und im TV- bzw. Online-Spot statt, ergänzt durch Radiowerbung. 17 echte Handwerkerinnen und Handwerker standen vor den Kameras, ein SHK-Anlagenmechaniker ist ganz kurz im Spot zu sehen.

Tipp:

Im dortigen Lehrstellen-Radar können Sie Ihrer Ausbildungs- und Praktikumsangebote eintragen. Es gibt neue Motive der Handwerksbriefmarke und Plakatvorlagen zum Anpassen. Mehr Infos finden Sie unter [www.handwerk.de](http://www.handwerk.de).



## Ihre dena-Fachunternehmen-Registrierung

Ihr SHK-Innungsfachbetrieb ist noch nicht bei der dena als Fachunternehmen registriert?



Zur Unterstützung der SHK-Fachbetriebe bei der Registrierung als Fachunternehmen (FU) und bei der Erstellung der sog. Bestätigung zum Antrag (BzA) im Antragsverfahren der BEG EM Heizförderung bei der KfW weist den ZVSHK auf zwei Erklärvideos namhafter Heizungshersteller hin. In den wenigen Minuten dauernden Videos werden beispielhaft und sehr anschaulich die vollständige Erstellung einer BzA bzw. in einem Fall auch die Registrierung als Fachunternehmen bei der dena, die nötig ist, um den Antragsprozess bei der KfW für die Heizförderung begleiten zu können, gezeigt.

Nutzen Sie bitte folgende Links:

[https://www.youtube.com/watch?v=3-8JL-F7\\_So](https://www.youtube.com/watch?v=3-8JL-F7_So) (Wolf)

<https://youtu.be/HyTjNhLmG2Y?feature=shared> (Buderus).

## Fördertipps zum Heizungstausch mit moderner Holzenergie

Seit Januar gelten in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) neue Förderbedingungen für Heiztechnik. Nach dem stufenweisen Start durch die Verlagerung zur KfW hat sich mittlerweile eine gewisse Routine beim Handwerk eingestellt. Dabei hilft, dass immer mehr Detailfragen geklärt sind. Das Deutsche Pelletinstitut (DEPI) gibt einige Tipps aus der Förderpraxis:



## Ratenzahlungen möglich

Fachunternehmen und Antragsteller können eine Ratenzahlung bzw. die vollständige Begleichung vereinbaren, wobei sie bei der Gestaltung frei sind. Dabei kann auch bestimmt werden, dass der geförderte Teil der Kosten als zweite Rate nach Eingang der Förderung zu zahlen ist. Bei der Nachweiseinreichung ist neben der Rechnung die Zahlung der ersten Rate nachzuweisen.

## Nachweis für Einkommens-Bonus bei Rentnern

Bei Rentnern reicht die „Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“ aus, wenn sie nicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet sind und keine Einkommensteuerbescheide vorliegen. Voraussetzung ist demnach, dass sie neben ihrer Rente keine anderen Einkommen (z.B. Vermietung, Verpachtung, Kapitaleinkünfte) haben. Das Einkommen von Kindern selbstnutzender Eigentümer zählt, unabhängig von deren Alter, nicht mit. Es sei denn, sie sind im Grundbuch als Eigentümer eingetragen und zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits volljährig.

## Auslegung Warmwasseranlagen für Klimageschwindigkeits-Bonus

Wer bei der Installation einer Holzheizung einen Klimageschwindigkeits-Bonus erhalten will, muss diese mit einer bestehenden oder neuen Solaranlage (PV zur elektrischen Warmwasserbereitung oder Solarthermieanlage) oder einer Wärmepumpe kombinieren. Diese Warmwasseranlage muss mindestens so viel Wärme liefern können, dass sie den Warmwasserbedarf der selbstgenutzten Wohnungen, für die der Bonus beantragt wird, bilanziell deckt. Die KfW hat zur Vereinfachung mittlerweile auch eine ertrags- bzw. leistungsbezogene Auslegung von Solaranlagen als Alternative eingeführt. Bei Wärmepumpen zählt nur die Kompressorleistung, nicht die Leistung des Heizstabs.

## Nachweis Emissionsminderung HZO-Förderung

Um 50% Förderung für eine Heizungsoptimierungsmaßnahme zur Emissionsminderung zu erhalten, muss der Nachweis für eine Staubminderung um 80% erbracht werden. Dies ist über ein Prüzfertifikat in Anlehnung an die DIN SPEC 33999, eine Messung vor Ort oder die Listung der Anlagenkombination in der Liste förderfähiger Biomasseanlagen mit einem Staubwert von max. 2,5 mg/m möglich.

## Holzöfen im KfW-geförderten Neubau zulässig

Seit 01.06.2024 ist der Einbau von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Biomasse (z.B. luftführende u. z.T. auch wasserführende Pelletkaminöfen) bei der Neubauförderung „Klimafreundlicher Neubau und „Wohn Eigentum für Familien“ wieder möglich. Das betrifft auch die neue Förderung „Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment“ (KNN). Bei vorher gestellten Förderanträgen gilt dies, sofern noch keine „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) ausgestellt wurde.

## Keine Heizförderung in Wärmenetzgebieten

In Gebieten mit einer in der kommunalen Satzung für ein Wärmenetz verankerten Anschluss- und Benutzungsverpflichtung wird nur der Anschluss an dieses Wärmenetz gefördert, nicht aber die Errichtung von Einzelheizungen. Mehr Infos unter [www.depi.de/foerderprogramme](http://www.depi.de/foerderprogramme).